

Absender

.....
.....
.....

Datum:.....

An das
Amt für Soziale Arbeit der LH. Wiesbaden

.....
.....
.....

Nr. der Bedarfsgemeinschaft:

Widerspruch gegen den Bescheid vom:

zugegangen am:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den oben genannten Bescheid lege ich/wir hiermit wegen der mir/uns zustehenden Leistungen nach dem SGB II

Widerspruch

ein.

Begründung:

Der bewilligten Höhe der Leistungen liegen die mit Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2010 für verfassungswidrig erklärten Regelungen des SGB II zugrunde. Der Gesetzgeber hatte zum 31.12.2010 den verfassungswidrigen Zustand zu beseitigen. Mit dem Verstreichen dieser Frist bin/sind ich/wir durch ihren für die Zeit ab 01.01.2011 auf verfassungswidriger Grundlage erteilten Bescheid beschwert.

Zur Wahrung meiner/unserer Rechte auf Leistungen einer verfassungsgemäßen Grundsicherung für die Zeit ab 1.1.2011 lege/n ich/wir Widerspruch ein. Sollte der Gesetzgeber das Gesetz nicht rückwirkend mit verfassungskonformen Leistungen in Kraft setzen, würde der angegriffene Bescheid mit verfassungswidrigen Leistungen rechtskräftig und der Anfechtung stünde § 330 SGB III i. V. m. § 40 SGB II entgegen. Dies soll mit dem vorliegenden Widerspruch verhindert werden. Ihr Bescheid wurde nicht für vorläufig erklärt.

Die möglichen verfassungsrechtlichen Fragen sollen durch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit überprüft werden. Sie werden daher gebeten, den Widerspruch bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diese Rechtsfrage ruhen zu lassen.

Gleichzeitig wird beantragt Bewilligungsbescheide für Zeiten im direkten Anschluss an diesen Bewilligungsabschnitt (Folgeanträge) für vorläufig zu erklären. Sie vermeiden damit unnötigen Verwaltungsaufwand für ansonsten jeweils notwendige weitere Widersprüche.

Mit freundlichen Grüßen

- Unterschrift(en) - (Namen aller Erwachsenen der Bedarfsgemeinschaft)

cc: Initiative für soziale Gerechtigkeit e.V.